

Wochenendsiedlung und Kleingartenverein „Am Knie“ Langewiesen e.V.



Satzung

§1

Der Verein führt als eingetragene Vereinigung den Namen Wochenendsiedlung und Kleingartenverein „Am Knie“ Langewiesen e.V. und hat seinen Sitz in Langewiesen. Der Verein ist unter der Laufenden Nr. VR 120315 des Vereinsregisters in Ilmenau registriert. Die Adresse des Vereins ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein „Am Knie“ mit Sitz in Langewiesen ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die Eigentümer oder Pächter von Gartengrundstücken mit Gartenhaus in der Flur 14, in den Flurstückbereichen 523, 524, 525, 526 und 534 der Stadt Langewiesen sind und ihre Grundstücke hauptsächlich saisonal, gärtnerisch und für Erholungszwecke nutzen.

Der Verein geht ursprünglich aus der Sparte des VKSK, Kleingartenverein „Am Knie“, hervor und ist dessen Rechtsnachfolger.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Landschaftspflege und dem Naturschutz, der Pflege und Erhaltung seltener Obstsorten, der Bienenzucht und des Vogelschutzes, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Erträgen.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung von Kindern zur Naturverbundenheit. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch-orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Gartenanlage ein und pflegt dazu eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Langewiesen, den Ämtern des Ilm-Kreises und dem WAVI und den Stromversorgern.

Der Verein setzt sich für ein gutes nachbarschaftliches Miteinander und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern ein, und fördert die Geselligkeit und den Gemeinschaftssinn. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen und Leistungen von Mitgliedern für den Verein beschließt der Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins nutzen gemeinschaftlich die Wege und die Wasser- und Energieversorgungseinrichtungen in der Anlage und tragen anteilmäßig zu ihrer Erhaltung bei. Voraussetzung für den Anschluss an die Gemeindefeinrichtungen ist die Mitgliedschaft im Verein.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

-Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der ein Eigentumsgrundstück in der Gartenanlage besitzt oder einen Pachtvertrag für ein Grundstück abgeschlossen hat.

- Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag hat den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und die Telefonnummer des Antragstellers zu beinhalten.

-Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebenen Anerkennung wirksam. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

-Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwillige Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

-Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandssitzenden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

-Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

–die ihm auf Grund der Satzung oder aus den Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
–durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.

Dazu ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist ein Widerspruch möglich. Dieser hat in Schriftform zu erfolgen. Ist keine Einigung zu dem Ausschlussbescheid möglich, erfolgt die endgültige Entscheidung durch Beschluss von der nächsten, fälligen Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft

–endet das Nutzungsverhältnis für die gemeinschaftlichen Versorgungseinrichtungen.

–enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben

–sind alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge pro Grundstück/ Parzelle erhoben.

Garteneigner oder Pächter, die mehrere Grundstücke mit Wasser und/oder Stromanschluss nutzen, zahlen einen Beitrag als Mitgliedsbeitrag und für die weiteren Grundstücke den gleichen Betrag als Umlagegebühr.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen- und Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen.

§7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

-diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins gärtnerisch und im Sinne der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu betätigen

-Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung mit zu wirken

-Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Gartengrundstücks ergeben innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

-die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

– Bauliche Veränderungen auf den Eigentums- und Pachtgrundstücken bedürfen auf der Grundlage der Thüringer Bauordnung einer Baugenehmigung durch das Bauamt der Stadt Langewiesen und den zuständigen Behörden des Landratsamtes des Ilm Kreises in Arnstadt.

Bei geplanten Baumaßnahmen in den Pachtgrundstücken ist vorher auch die Zustimmung des Vorstandes des Gartenvereins, als zuständigen Unterverpächter, einzuholen.

- Baumaßnahmen in privaten Grundstücken sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben um überprüfen zu können ob dadurch Gemeinschaftseigentum (Versorgungsleitungen für Strom und Wasser) nicht gefährdet werden.

-Die Gartenanlagenordnung ist einzuhalten.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

-Die Mitgliederversammlung

-der Vorstand

-die Kassenprüfer

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen,

- dem Vorsitzenden

- dem Stellvertretenden Vorsitzenden

-dem Schatzmeister

und bis zu weiteren 4 Mitgliedern, die mit konkreten Aufgaben betraut werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden.

Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

In Kassengeschäften erfolgt die Vertretung des Vereins gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

– Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einen bei der Wahrnehmung Ihrer Pflichten verursachten Schaden sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Vereinsmitgliedern ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sind Vorstandsmitglieder einem andern zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den Sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstandsschaft durch Wahrnehmung der obliegenden Pflichten entstehende Kosten können vom Verein erstattet werden.

– Aufwendungen bis zur Höchstgrenze von 100,- können auch pauschal erstattet werden.

Darin sind insbesondere Ausgaben im Vereinsinteresse z.B. für notwendige Fahrten, Telefongebühren, Organisationskosten usw. enthalten. Über die Höhe der Auszahlungen ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Seine Hauptaufgaben sind u.a.:

-Vorbereitung der jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung

-Einberufung der Mitgliederversammlung

-Einflussnahme auf die Ausführung und Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

-Einflussnahme auf die Einhaltung der Gartenanlagenordnung

-Sicherung einer lückenlosen Buchführung mit Jahresabschlusskassenbericht,

-Nachweisführung über Vorstandsarbeit durch Protokollierung

-Interessensicherung der Mitgliedschaft durch ständige Kontaktarbeit mit den Behörden der Stadt Langwiesen und des Landratsamtes des Ilm – Kreises

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt aber immer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Regel im Block. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Über die Vorstandssitzungen, die behandelten Probleme und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches in der nachfolgenden Sitzung von der Vorstandsschaft zu bestätigen ist.

Die Niederschrift soll in der Regel Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied-eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Vorsitzender, Wasserbeauftragter, Schatzmeister, Kassenrevision, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zu Gemeinschaftsleistungen und dazu notwendigen finanziellen Vorleistungen und Umlagen
- Beschlussfassung zu allgemeinen Fragen, die den Verein , die Werterhaltung und technische Sicherheit der Gartenanlage betreffen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitglieder - versammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung oder von Sprechern einzelner Interessengruppen aus der Mitgliedschaft einholen.

§14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Ende des 2.Quartals soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der dazu geführten Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnet der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Protokollant. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine ¾ - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliedschaft zeitnah zur Kenntnis gegeben werden

Für Wahlen gilt folgendes:

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel im Block, es sei denn es wird eine Einzelwahl verlangt. Für Nachwahlen und sonstige Wahlen gilt: Hat ein Kandidat im ersten Wahlgang keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben statt.

Alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung,

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten auch die §13, 14, 15 und 22.

§18

Klärung von Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern mit dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist in erweiterten Vorstandssitzungen ein Schlichtungsverfahren unter Einbeziehung der Beteiligten zu führen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§19

Rechtliche Grundlagen

-Der Verein besteht aus Eigentums und Pachtgärten.

Alle Grundstücke haben eine mit der Stadt abgestimmte Parzellennummer.

- Das Eigentumsland ist im Grundbuch der Stadt Langwiesen eingetragen, Reihen 1, 2, 5 und 6

- Für das Pachtland Reihen 3 und 4 ist der Verein, der Pächter von der Stadt.

Der Verein verpachtet das Land mit den Konditionen der Stadt 1 zu 1 an die Unterpächter weiter.

- Der Nachweis über Eigentums- und Pachtgärten sowie die Eigentumsverhältnisse der Wege ist in der Parzellenliste des Vereins aufgeführt

- Rechtsnachfolger müssen Vereinsmitglied werden und die Satzung anerkennen

- Die Gesamtheit des Wasserversorgungsnetzes vom Hauptanschluss des WAVI bis zu den einzelnen Abgängen zu den Wasserzählern in den Grundstücken ist Eigentum des Vereins.

- Die Stromversorgungsleitungen bis zu den Einzelabgängen für die Hauszähler sind in Eigentum mehrerer Anschlussgemeinschaften und von 2 Einzelanschlüssen. Der E.- Hauptanschluss mit Hauptzähler für die Gartenreihen 5, 4 und 3 ist im Gartenhaus Garten Nr.401

- Die Wege in der Gartenanlage Hauptzufahrtsweg durch die Reihen 1 und 2 und zur Reihe 6 sowie zu und zwischen den Reihen 2 und 3 sind in Eigentum der Stadt Langwiesen. Der ehemalige Weg zwischen den Reihen 3 und 4 ist ebenfalls Stadteigentum und muss vom Bewuchs frei gehalten werden.

Der Weg zwischen den Reihen 4 und 5 gehört zur Hälfte der Stadt und die andere Hälfte den 16 Eigentümern der Reihe 5. Hierzu gibt es eine eingetragene Dienstbarkeit.

- Die Mitglieder des Vorstandes und die von diesen beauftragten Personen sind berechtigt, Grundstücke der Vereinsmitglieder zum Zwecke der Kontrolle und Wartung der Anlagen sowie zur Zählerablesung zu betreten.
Analog gilt dies für Unternehmen und Personen, die zu diesem Zweck vom Vorstand beauftragt wurden.
Der Eigentümer oder Pächter des Grundstücks ist nach Möglichkeit hinzuzuziehen.
Bei einer Havarie ist zur Vermeidung von weiteren Sach-Vermögens- und oder Personenschaden eine vorherige Verständigung nicht zwingend erforderlich.
- Die Nutzung vereinseigener- und Gemeinschaftsanlagen (z.B. Wasser- und Stromversorgung) ist an die Mitgliedschaft im Gartenverein gebunden.
Bei Veräußerung von Grundstücken gilt die auch für die Rechtsnachfolger.
- Grundlage für die Trinkwasserversorgung in der Gartenanlage ist der Bescheid des Vorgängers des WAVI vom 21.05.1985. In diesem Bescheid ist kein Hinweis zur Regelung der Abwasserversorgung gegeben.
Gemäß Aussagen des WAVI darf in der Anlage kein Abwasser anfallen.

- Der Vorstand war in der Vergangenheit bemüht Voraussetzungen und Partner für eine geordnete genehmigungsfähige Abwasserversorgung in der Gartenanlage z.B. durch Genehmigung der Nutzung und zur Installierung von zertifizierten abflusslosen Gruben zu finden. Dieser Versuch schlug insbesondere wegen der ablehnenden Haltung seitens des WAVI und zu hoher Kosten für eine komplexe dezentrale Abwasserlösung fehl. Der Vorstand wird sich zukünftig nicht mehr um eine gemeinsame Abwasserentsorgung in der Anlage bemühen. Dieses Problem muss zukünftig jeder Grundstücksbesitzer oder Pächter selbst lösen.
Der Vorstand empfiehlt die Nutzung von Chemie- Klos oder den Bau von Abwasserentsorgungseinrichtungen der Firma AQUANT Suhl.(Grauwasserrecyclinganlagen gekoppelt mit Trockenklo)
Die Gartenfreunde, die bereits abflusslose Gruben nutzen, sind angeraten, diese regelmäßig über den regionalen Entsorger abpumpen zu lassen und über die Entsorgungen nachweislich Buch zu führen.
(Dieser letzte Abschnitt gilt nur als Hinweis wird dann als Punkt in der Satzung nach Beschlussfassung nicht mehr angeführt.)

§ 20

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§21

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Abstimmung mit dem Schatzmeister und dem Vorstand vorzunehmen.

Die Erstellung einer Kassenordnung wird angeraten.

§22

Die Kassenrevision

- Der Verein wählt alle drei Jahre eine Kassenrevision, die mindestens aus 2 Personen besteht. Wiederwahlen sind möglich.
- Die Mitglieder der Kassenrevision dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht auch eigenständig Zwischenkontrollen der Kassenbewegung, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
- Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist immer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontostandes und des Belegwesens vorzunehmen und dazu ein Prüfbericht anzufertigen. Dieser Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Die Prüfungen erstrecken sich dabei auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§23

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

-Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

-Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§24

Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung wird den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung am 20.08.2016 übergeben. Die alte Satzung verliert dann ihre Gültigkeit.

Langwiesen, den 20. August 2016